

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1088
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der Linkspartei.PDS
Drucksache 4/2670

Belegpunkte-System an der Universität Potsdam

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1088 vom 20.03.2006:

Mit dem Belegpunktesystem wurde an der Universität Potsdam ein Studienkontensystem eingeführt, das bei aufgebrauchtem Belegpunktekonto nicht zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, sondern zur Exmatrikulation der Studierenden führt. Dieses System wird im Rahmen neuer Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam zunehmend genutzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Belegpunktesystem an der Universität Potsdam?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Belegpunktesystem auch als Studienkontensystem betrachtet werden kann? Wenn nein, warum nicht?
3. Sieht die Landesregierung in dem Belegpunktesystem ein Modell für die anderen Hochschulen im Land Brandenburg?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage können derzeit Studierende wegen fehlender Belegpunkte exmatrikuliert werden?
5. Wie viele Studierende wurden bereits wegen fehlender Belegpunkte exmatrikuliert?
6. Wie viele Studien- und Prüfungsordnungen mit Belegpunktesystem wurden durch die Landesregierung bereits genehmigt?
7. Hat es die vom zuständigen Ministerium bereits im November 2004 für notwendig erachtete Prüfung, inwiefern wegen fehlender Belegpunkte eine Exmatrikulation möglich ist, gegeben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
8. War die Landesregierung in die Erarbeitung dieses modellhaften Systems an der Universität Potsdam einbezogen? Hat sie Vorgaben bzw. Empfehlungen gegeben?

Datum des Eingangs: 27.04.2006 / Ausgegeben: 03.05.2006

9. Durch das Belegpunktesystem wird die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die im eigenen Studiengang belegt werden können, begrenzt. Wie bewertet die Landesregierung diese Begrenzung vor dem Hintergrund
 - a) der Gleichwertigkeit des Studiums bei Studiengängen mit und ohne Belegpunktesystem?
 - b) der insgesamt geringeren Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten von Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang mit Belegpunktesystem?
10. Wie bewertet es die Landesregierung, dass aufgrund des Belegpunktesystems die so genannten Kollegialprüfungen, welche der Objektivierung von Begutachtungen dienen, nur noch als letzte Wiederholungsmöglichkeit und nicht für die sonstigen zeugnisrelevanten Noten genutzt werden?
11. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie das Belegpunktesystem bei Akkreditierungen bewertet wird?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung das Belegpunktesystem an der Universität Potsdam?

zu Frage 1:

Das Belegpunktesystem, das von einigen Fakultäten an der Universität Potsdam angewandt wird, ist aus Sicht der Landesregierung ein Versuch, die zielstrebige Absolvierung des Studiums und damit die Einhaltung der Regelstudienzeit zu fördern.

Frage 2:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Belegpunktesystem auch als Studienkontensystem betrachtet werden kann? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 2:

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht. Länder, die ein Studienkontenmodell eingeführt haben, sehen bei Überschreitung der Konten Studiengebühren vor, was bei der Universität Potsdam nicht der Fall ist.

Frage 3:

Sieht die Landesregierung in dem Belegpunktesystem ein Modell für die anderen Hochschulen im Land Brandenburg?

zu Frage 3:

Nein.

Frage 4:

Auf welcher rechtlichen Grundlage können derzeit Studierende wegen fehlender Belegpunkte exmatrikuliert werden?

zu Frage 4:

Das Belegpunktesystem gibt den zeitlichen Rahmen für den Prüfungsanspruch vor. Nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sind Studierende zu exmatrikulieren, wenn sie den Prüfungsanspruch verloren haben.

Frage 5:

Wie viele Studierende wurden bereits wegen fehlender Belegpunkte exmatrikuliert?

zu Frage 5:

Im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit ist die erbetene Auskunft nicht möglich.

Frage 6:

Wie viele Studien- und Prüfungsordnungen mit Belegpunktesystem wurden durch die Landesregierung bereits genehmigt?

zu Frage 6:

Keine. Nach § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes werden Prüfungsordnungen vom Fachbereichsrat erlassen und bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Hochschule.

Frage 7:

Hat es die vom zuständigen Ministerium bereits im November 2004 für notwendig erachtete Prüfung, inwiefern wegen fehlender Belegpunkte eine Exmatrikulation möglich ist, gegeben? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

zu Frage 7:

Da mit Ausnahme der Universität Potsdam keine andere Hochschule in Brandenburg ein Belegpunktesystem anwendet, war zu prüfen, ob eine Exmatrikulation in den Fällen zulässig ist, in denen Studierenden weniger Belegpunkte zur Verfügung stehen als Leistungspunkte bis zum Abschluss des Studiums zu erbringen sind.

In den Prüfungsordnungen sind abschließende Regelungen zu treffen, wann ein Prüfungsanspruch erlischt bzw. eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist. In der Regel legen die Fachbereiche in den einzelnen Prüfungsordnungen den Zeitpunkt fest, bis zu dem eine Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. treffen eine Regelung, wonach eine zum festgelegten Zeitpunkt nicht erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Insofern gibt das Belegpunktesystem der Universität Potsdam den Rahmen für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs vor.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wird näher bestimmt, wann der Prüfungsanspruch verloren geht bzw. eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Frage 8:

War die Landesregierung in die Erarbeitung dieses modellhaften Systems an der Universität Potsdam einbezogen? Hat sie Vorgaben bzw. Empfehlungen gegeben?

zu Frage 8:

Nein.

Frage 9:

Durch das Belegpunktesystem wird die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die im eigenen Studiengang belegt werden können, begrenzt. Wie bewertet die Landesregierung diese Begrenzung vor dem Hintergrund

- a) der Gleichwertigkeit des Studiums bei Studiengängen mit und ohne Belegpunktesystem?
- b) der insgesamt geringeren Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten von Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang mit Belegpunktesystem?

zu Frage 9:

Entscheidend für die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs ist der Erwerb der festgelegten Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in Abhängigkeit von der Regelstudienzeit. Das von einigen Fakultäten der Universität Potsdam eingeführte Belegpunktesystem stellt den Studierenden mehr Belegpunkte zur Verfügung als Leistungspunkte zu erwerben sind. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Belegpunkte wird fachspezifisch in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.

Die Belegung von Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studiengang wird nicht begrenzt; es sei denn, Studierende haben durch Wiederholung von Lehrveranstaltungen ohne die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und damit ohne Leistungspunkte zu erwerben, die zur Verfügung stehenden Belegpunkte aufgebraucht. Für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium Generale oder des freien Studiums sind keine Belegpunkte einzusetzen.

Die Gleichwertigkeit eines Studiums steht in keinem Zusammenhang mit einem Belegpunktesystem; sie wird bestimmt vom Umfang (Anzahl der erworbenen Leistungspunkte) und der inhaltlichen Struktur des Studiengangs.

Auch in Studiengängen mit Belegpunktesystem kann eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studien- oder Prüfungsleistung höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel nicht an die erneute Belegung des Moduls gebunden. Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungs- und Studienleistungen kann in den Fällen eingeschränkt werden, wenn das gesamte Modul wiederholt wird und damit Belegungspunkte verbraucht werden.

Frage 10:

Wie bewertet es die Landesregierung, dass aufgrund des Belegpunktesystems die so genannten Kollegialprüfungen, welche der Objektivierung von Begutachtungen dienen, nur noch als letzte Wiederholungsmöglichkeit und nicht für die sonstigen zeugnisrelevanten Noten genutzt werden?

zu Frage 10:

Das Belegpunktesystem ist für die Prüfungsorganisation nicht relevant. Mit der Umstellung auf das gestufte Studiensystem ist auch eine Änderung des Prüfungssystems verbunden. Die im einphasigen Studiensystem üblichen Komplexprüfungen zum Abschluss des Grundstudiums (Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung) und zum Abschluss des Hauptstudiums (Diplomprüfung, Magisterprüfung) werden durch das studienbegleitende Prüfungssystem abgelöst, was zur Folge hat, dass die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen während oder am Ende eines Moduls erbracht werden und nicht erst am Ende eines Semesters in einem festgelegten Prüfungszeitraum. Die schriftlichen Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit), gegebenenfalls ein Kolloquium zur Abschlussarbeit in Form einer mündlichen Prüfung und auch mündliche Prüfungen, die modulübergreifend durchgeführt werden, werden weiterhin von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

Frage 11:

Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie das Belegpunktesystem bei Akkreditierungen bewertet wird?

zu Frage 11:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Bewertung des Belegpunktesystems im Rahmen von Akkreditierungsverfahren vor.